

---

## Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden

Vom 1. Juli 2014 (Stand 1. Januar 2017)

---

Von der Regierung erlassen am 1. Juli 2014

### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Der Kanton gibt das Amtsblatt des Kantons Graubünden heraus.

<sup>2</sup> Dieses enthält amtliche Veröffentlichungen insbesondere des Kantons, der Regionen und Gemeinden sowie private Anzeigen. \*

### **Art. 2** Auslagerung

<sup>1</sup> Redaktion, Herstellung und Verbreitung des Amtsblattes werden ausgelagert.

<sup>2</sup> Die Regierung überträgt diese Aufgaben mit Vertrag auf eine private Firma (Vertragspartnerin).

<sup>3</sup> Die Vertragspartnerin erfüllt die Aufgaben auf eigenes Risiko. Der Kanton lässt sich einen Gewinnanteil garantieren.

### **Art. 3** Überwachung

<sup>1</sup> Die Standeskanzlei überwacht das Vertragsverhältnis. Sie nimmt die Jahresrechnung entgegen und kontrolliert die Gewinnablieferung.

<sup>2</sup> Sie hat das Recht, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen, die das Geschäftsergebnis beeinflussen. Die Finanzkontrolle kann beigezogen werden.

### **Art. 4** Veröffentlichungen

<sup>1</sup> Texte für Veröffentlichungen wie Publikationen und Inserate sind publikationsreif bei der Vertragspartnerin abzuliefern.

<sup>2</sup> Für Veröffentlichungen des Kantons gelten die Bestimmungen der Sprachenverordnung (SpV) des Kantons Graubünden vom 11. Dezember 2007.

<sup>3</sup> Übersetzungen werden der Vertragspartnerin zusammen mit dem deutschen Text abgeliefert.

### **Art. 5** Erscheinen

<sup>1</sup> Das Amtsblatt erscheint täglich in elektronischer Form.

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### **Art. 6** Preise für Veröffentlichungen

<sup>1</sup> Veröffentlichungen des Kantons erfolgen unentgeltlich, solche der Regionen und Gemeinden zu einem vertraglich vereinbarten Höchstpreis. \*

<sup>2</sup> Die Preise von Privatanzeigen legt die Vertragspartnerin fest.

### **Art. 7** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 23. März 1998 wird auf den 31. Dezember 2015 aufgehoben.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
01.07.2014	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	2015-035
24.05.2016	01.01.2017	Art. 1 Abs. 2	geändert	2016-010
24.05.2016	01.01.2017	Art. 6 Abs. 1	geändert	2016-010

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	01.07.2014	01.01.2016	Erstfassung	2015-035
Art. 1 Abs. 2	24.05.2016	01.01.2017	geändert	2016-010
Art. 6 Abs. 1	24.05.2016	01.01.2017	geändert	2016-010